Goodyear Germany GmbH / Abteilung Motorrad
Dunlopstr. 2, 63450 Hanau
Telefon: 06181/68-1473, e-mail: motorrad@dunlop.de

SERVICE-INFORMATIONEN
FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN

Fußnote 1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
Die Verwendung der unter Punkt 1 aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG-Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Fahrzeughersteller	Handelsbezeichnung	Fahrzeugtyp	Felge F/R	Luftdruck
Suzuki	**VZ 800 Marauder**	**AF**	3,00 x 16	2,25 bar
ABE / EG BE Nr.			3,50 x 15	2,50 bar

Fuß-Note	Bereifung Vorderrad	Bereifung Hinterrad
2)	**130/90B16 M/C 73H TL Cobra Chrome AV91**	**150/90B15 M/C 80H TL Cobra Chrome AV92**

Auflagen:	Nein
Bemerkungen:	Ja
Alphanumerische Größe MT90-16 entspricht der metrischen Größe 130/90-16.	

Fußnote 2) Wir bestätigen mit dieser Herstellerbescheinigung, dass Einbauanweisungen und Einschränkungen an die Reifengröße gemäß Kapitel 1, Anh. III, der Richtlinie 97/24/EG sowie deren Rechtsnachfolger 168/2013/EU in Verbindung mit 3/2014/EU Anhang XV eingehalten werden.
Der Trag- und Geschwindigkeitsindex des Reifens deckt die jeweilige Achslast des Kraftrades bei Höchstgeschwindigkeit ab.
Die Freigängigkeitsprüfung wurde an serienmäßigen Fahrzeugen vorab durchgeführt. Eine Behinderung der Bewegung des Rades/der Räder konnte nicht festgestellt werden.
Die dynamische Ausdehnung der geänderten Reifenbauart führt zu keiner Behinderung der Bewegung des Rades / der Räder.
Die Reifen sind auf den Serien-Felgen uneingeschränkt montierbar.
Das Fahrverhalten wurde durch fahrdynamische Tests bis zur Höchstgeschwindigkeit mit der geänderten Bereifung durchgeführt. Es ergaben sich hierbei keine negativen Veränderungen.
Die in dieser Herstellerbescheinigung aufgeführten Reifen haben eine Bauteilgenehmigung nach ECER Regelung 75.
Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I, der Datenbestätigung, der Übereinstimmungs-Bescheinigung CoC oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt somit eine Änderung und damit ein Erlöschen der Betriebserlaubnis nach § 19 (2) StVZO vor. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, ist eine Begutachtung gemäß § 21 auf Grund 19 (2) StVZO möglich und nach Umbau unverzüglich erforderlich.
Die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand befindet.

Dieses Dokument wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hanau, den 21.12.2021
Goodyear Germany GmbH
Abteilung Motorrad

Suzuki 184 08.04.2025